

Claudia Ried

## Zeit des Umbruchs?

### Die Auswirkungen des bayerischen Judenedikts auf die schwäbischen Landjudengemeinden (1813–1850)

Veröffentlichungen der Schwäbischen  
Forschungsgemeinschaft Reihe 11

Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte  
Schwabens Band 6  
Herausgegeben von Rolf Kießling †

408 Seiten, 19 Abbildungen  
Format 18 x 24 cm, Hardcover  
ISBN 978-3-949257-06-3  
Friedberg 2022

**34,80 Euro**

Mit der Eingliederung in den bayerischen Staat Anfang des 19. Jahrhunderts begann für die schwäbischen Landjuden sowohl in rechtlicher als auch in sozialer Hinsicht eine neue und einschneidende Phase.

Die vorliegende Studie untersucht am Beispiel der vier Orte Altenstadt, Buttenwiesen, Fellheim und Hürben die Situation schwäbischer Landjudengemeinden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mit welchen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen sahen sich deren Mitglieder nach ihrem Übergang an das Königreich Bayern konfrontiert? Wie wurde die speziell in Bayern für Juden geltende Gesetzgebung in der Praxis umgesetzt? Welche nachhaltigen Auswirkungen hatte sie auf die jüdische Sozial- und Wirtschaftsstruktur?

Bestellungen und Kontakt:

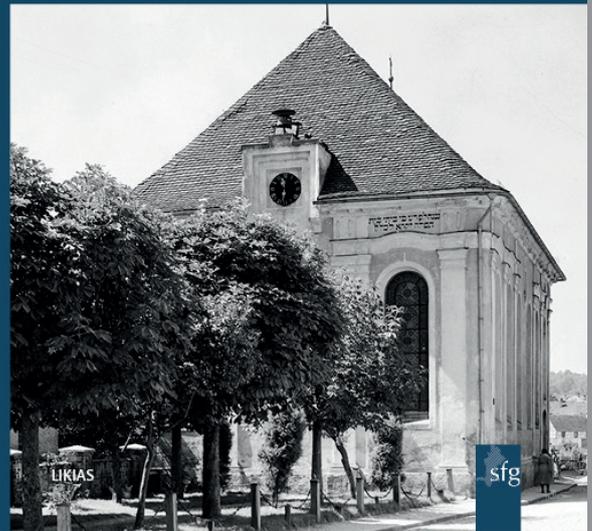
## Likias Verlag

Pius-Häusler-Straße 14 • D-86316 Friedberg  
Telefon 0821-58 94 72 68 • Telefax 0821-58 94 72 69 • E-Mail [info@likias.de](mailto:info@likias.de)  
oder direkt auf unserer Homepage: [www.likias.de](http://www.likias.de)

Claudia Ried

## Zeit des Umbruchs?

Die Auswirkungen des bayerischen Judenedikts  
auf die schwäbischen Landjudengemeinden  
(1813–1850)



### Aus dem Inhalt

- Jüdisches Leben in Schwaben und Bayern im Alten Reich
- Unter bayerischer Herrschaft:  
Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der schwäbischen Landjudengemeinden
- Gleiche Rechte für alle Juden im Königreich?  
Die praktische Umsetzung des bayerischen Judenedikts vor Ort
- Enttäuschte Erwartungen:  
Die Bemühungen bayerisch-schwäbischer Landjuden um eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung bis 1850
- Gab es nach dem Erlass des bayerischen Judenedikts einen Wandel in der jüdischen Sozial- und Wirtschaftsstruktur?



Abb. 9 Fellheim auf dem Uraufnahmeblatt von 1823. 1 Schloss, 2 Synagoge mit jüdischem Friedhof.

christlichen Untertanen mit ansteigenden Abgaben- und Fronforderungen belange, und sich diese deshalb Mitte der 1670er-Jahre an ihrer Belastbarkeitsgrenze angekommen sahen.<sup>92</sup>

Nach dem Anstieg des jüdischen Bevölkerungsanteils von 1672 sank die Zahl der Schutzfamilien in Fellheim 1699 zunächst wieder auf sechs ab, wobei zwei der 1699 ansässigen Familien nach Einschätzung der Zeitgenossen als arm einzustufen waren und sich die Fellheimer Juden somit fast vom Beginn ihrer Ansiedlung an mit sozialen Schwierigkeiten auseinandersetzen mussten.<sup>93</sup> Im Jahr 1722 wohnten in fünf Häusern bereits 18 Juden mit ihren Familien, die über einen eigenen Betsaal verfügten.<sup>94</sup> Ob es sich bei dem Betsaal um einen Raum in einem Privathaus oder um einen primitiven eigenständigen Holzbau handelte, kann aufgrund der Quellenlage nicht mehr abgeklärt werden.<sup>95</sup> Innerhalb der jüdischen Gemeinde bestand schon seit dem beginnenden 18. Jahrhundert der Wunsch nach einer neuem Synagoge, jedoch scheiterte das vom Schutzherrn Reichlin von Meldegg befürwortete Projekt 1712 am Widerstand des bischöflichen Ordinariats in Augsburg.<sup>96</sup>

Beim derzeitigen Forschungsstand bleibt unklar, wann im 18. Jahrhundert der Synagogenneubau in Fellheim letztlich realisiert werden konnte. Denn während Julius Miedel angibt, eine Judensperre der Stadt Memmingen sei 1766 in der »Fellheimer Synagoge« verkündet worden<sup>97</sup> und in einem Amtsprotokoll aus dem Jahr 1777 ohne weitere Lokalisierung von einer bereits existierenden Synagoge die Rede ist – möglicherweise wurde der Betsaal genannte Vorläuferbau zwischenzeitlich im Alltagsgebrauch als Synagoge bezeichnet –<sup>98</sup> verweisen Wilhelm Rapp,<sup>99</sup> Christian Herrmann<sup>100</sup> sowie Cornelia Berger-Dittscheid<sup>101</sup> auf 1786 als Baujahr der in der heutigen Memminger Straße 17 gelegenen Synagoge. Eine Mikwe bestand in Fellheim vermutlich hingegen schon weit länger, 1793 wird erstmals eine abgegangene Judentauche erwähnt, wobei das ursprüngliche Baujahr ebenfalls unklar ist.<sup>102</sup>

Auch über die Entstehungszeit des jüdischen Friedhofs in Fellheim liegen keine aussagekräftigen Informationen vor. Sicher ist, dass 1777 in Fellheim eine *Art bössartig hitziger Krankheit geherrscht, woran nur wenige Juden und ein paar Christen verstorben*.<sup>103</sup> Im Rahmen der Ursachenforschung und der Ergreifung möglicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit<sup>104</sup> wurde erzwungen, den 1777 bestehenden jüdischen Friedhof zu verlegen, da er sich nach Einschätzung der Zeitgenossen zu nah an der Bebauung befand,<sup>105</sup> bzw. aufgrund akuten Platzmangels die

92 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 27–29, 153.  
 93 MIEDEL: Die Juden in Memmingen, S. 49, 53.  
 94 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 129.  
 95 BERGER-DITTSCHIED: Fellheim, S. 432.  
 96 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 137, 219.  
 97 MIEDEL: Die Juden in Memmingen, S. 70.  
 98 STA.A. Schlossarchiv Fellheim 40, Extrakt aus dem freiherrlichen Amtsprotokoll des Franz Marquard Reichlin von Meldegg vom 28. August 1777.  
 99 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 137, 219–221.  
 100 HERMANN: Fellheim, S. 11.  
 101 BERGER-DITTSCHIED: Fellheim, S. 432.  
 102 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 137, 219–221.  
 103 StadtAMM A 401/10, »Avertissement der Reichstadt Memmingen vom 19. Dezember 1777.  
 104 Vgl. zur Fellheimer-Judenkrankheit: von 1777 ausführlich WERKSTETTER: Seuchendiskurs im 18. Jahrhundert.  
 105 RAPP: Geschichte des Dorfes Fellheim, S. 130 f., 219 f.



Abb. 14 Aufnahme der 1819 erbauten Hürbener Synagoge aus den 1920er-Jahren. Im November 1938 wurde die Synagoge durch Nationalsozialisten geschändet und anschließend zum Heulager umfunktioniert. 1939 fiel das Gebäude einer Brandstiftung zum Opfer und wurde 1941 gänzlich abgerissen.

jedoch nicht bewilligte. Damit profitierten die Hürbener Juden erneut vom kaiserlichen Schutzverhältnis, das sie innerhalb weniger Jahrzehnte zum zweiten Mal vor einer Ausweisung aus Hürben bewahrte. Zwar gestattete Maximilian von Lichtenstein der jüdischen Gemeinde nach der gescheiterten Vertreibung 1675 die Erbauung einer Synagoge,<sup>168</sup> im Gegenzug begrenzte er in einem kurz darauf erlassenen Rezzess die in Hürben erlaubten Judenhäuser auf zwölf und verlangte für diese ein jährliches Schutzgeld von 100 fl. Trotz der genannten Beschränkungen durch den Grundherrn vergrößerte sich die jüdische Gemeinde Hürben zum Missfallen des christlichen Pfarrers im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, woraufhin im Jahr 1684 sogar eine Erweiterung des jüdischen Friedhofes notwendig wurde. Darüber hinaus gelang es mehreren

168 KAHN: Geschichtliches von Hürben-Krumbach, S. 139; vgl. dazu auch AUER: Gemeindliche und religiöse Einrichtungen, allerdings beschränkt sich der Verfasser im frühneuzeitlichen Teil seiner Ausführungen weitgehend auf eine Zusammenfassung der bereits existierenden Literatur.



Abb. 15 Innenansicht der Hürbener Synagoge.

jüdischen Gemeindegliedern, zusätzliche Gebäude zu erwerben, da die Grundherrschaft die von ihr festgesetzte Begrenzung der jüdischen Häuser nicht strikt umsetzte, was möglicherweise im fiskalischen Interesse der Grafen von Lichtenstein begründet lag.<sup>169</sup> Die 1699 auf mittlerweile 22 Familien angewachsene jüdische Gemeinde musste nämlich neben dem Schutzgeld für ihre inzwischen vierzehn Häuser unter anderem Umgeld, Beisitzgelder, Zölle, Schächt-, Martini- sowie Todfallgelder bezahlen, so dass sich die mit dem Judenschutz verbundenen Einnahmen auf jährlich über 150 fl. summierten.<sup>170</sup>

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war das Wachstum der jüdischen Gemeinde Hürben ungebrochen und erforderte 1710 schließlich auch eine Vergrößerung der zwischenzeitlich zu klein

169 SInz: Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Marktes und der nunmehrigen Stadt Krumbach, S. 261–267; KRASSLING: Zwischen Vertreibung und Emanzipation, S. 166–170. Zur Entwicklung des jüdischen Hausbesitzes zwischen 1580 und 1942 vgl. außerdem BOSCH: Die Entwicklung der jüdischen Gemeinde, S. 35.  
 170 WEST: Die Epoche zwischen Dreißigjährigem Krieg und dem Ende des Alten Reiches, S. 79–81.

III. Unter bayerischer Herrschaft

Zusmarshausen<sup>220</sup> doch keine nennenswerte Erwähnung. In der entsprechenden Stellungnahme des Landgerichts Wertingen ist dagegen von dem im Jahr 1808 zu konstatierenden wohlwollenden Einstellung zu den in Binswangen und Buttenwiesen lebenden Juden nichts mehr zu finden, vielmehr adaptierten nun auch die dortigen Beamten die in der Diskussion im bayerischen Landtag tendenziös gebrauchten Vorurteile und Stereotype und formulierte darüber hinaus auch sehr deutlich religiöse Vorbehalte gegenüber einer rechtlichen Gleichstellung von Juden.<sup>221</sup> Abschließend bleibt deshalb festzuhalten, dass der Beginn der politischen Weichenstellung für die Rahmenbedingungen der schwäbischen Landjuden nach 1806 in die Zeit des Alten Reiches zurückreichend, wobei sich die involvierten Entscheidungsträger zunehmend von den Ideen der Aufklärung entfernten. Letztendlich hat der über mehrere Jahre öffentlich geführte Diskurs über die zukünftige rechtliche Stellung der jüdischen Bevölkerung zu Beginn des 19. Jahrhunderts maßgeblich dazu beigetragen, antijüdische Stereotype im kollektiven Gedächtnis zu verfestigen, obgleich es gerade eine zentrale Aufgabe des Königs, der Staatsregierung sowie der örtlichen Beamten gewesen wäre, nicht nur alle neu zu Bayern hinzugekommenen Gebiete, sondern auch alle Untertanengruppen in das Königreich zu integrieren. Vor diesem Hintergrund kann in der Phase bis 1820 definitiv nicht von einem Neuanfang in der bayerischen Judenpolitik gesprochen werden, stattdessen sahen sich die schwäbischen Juden der Fortführung zahlreicher frühneuzeitlicher Denkmuster gegenüber, mit denen sie sich ohne bedeutende politische oder gesellschaftliche Unterstützung auseinandersetzen mussten.

220 SAA, Regierung, Kammer des Innern 5078/15, Bericht des Landgerichts Zusmarshausen an die Regierung des Oberdonaukreises vom 23. Oktober 1819.  
221 SAA, Regierung, Kammer des Innern 5078/14, Bericht des Landgerichts Wertingen an die Regierung des Oberdonaukreises vom 29. Oktober 1819.

IV. Gleiche Rechte für alle Juden im Königreich?  
Die praktische Umsetzung des bayerischen  
Judenedikts vor Ort

1. Die Ungleichbehandlung von Juden und Christen  
in den politischen Gemeinden

1.1 Gleiche Pflichten, aber nicht gleiche Rechte: Juden als Bürger zweiter Klasse?

Die mit dem Erlass des bayerischen Judenedikts am 10. Juni 1813 einhergehende Vereinheitlichung der Judengesetzgebung im gesamten Königreich Bayern bedeutete vom Grundsatz her für die jüdische Bevölkerung nicht nur den Verlust frühneuzeitlicher Sonderrechte, wie sie beispielsweise aus dem Verbot der rabbinischen Jurisdiktion und dem Wegfall der weitgehenden Selbständigkeit der jüdischen Kultusgemeinden resultierten. Vielmehr beinhalteten die staatlichen Reformen für die bayerischen Juden in vielen Lebensbereichen auch die Chance auf mehr rechtliche Stabilität und Sicherheit durch landesweit einheitliche und – im Gegensatz zur zeitlich begrenzten Geltungsdauer zahlreicher Judenschutzbriefe – vor allem dauerhaft erlassene Gesetze.

Dieser Aspekt des Judenedikts kam in Bayerisch-Schwaben in ganz besonderem Maße zum Tragen, denn je nachdem, welchen Herrschaftsträgern die einzelnen jüdischen Kultusgemeinden dort während der Frühen Neuzeit unterstanden hatten, lassen sich sowohl im direkten Vergleich mit den christlichen Nachbarn als auch indirekt von Herrschaft zu Herrschaft gerade auf der untersten administrativen Ebene deutliche Unterschiede bei der Gewährung bzw. Zubilligung von Rechten an die jüdischen Untertanen beobachten. Damit bestimmten während der Frühen Neuzeit gleich drei Parameter die rechtliche Stellung der jüdischen Bevölkerung in Schwaben nachhaltig: die meist zeitlich begrenzte Dauer der zugestandenen Rechte, der persönliche Ermessensspielraum des jeweiligen Grund- bzw. Ortsherrn im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Judenschutzbriefe sowie die im Vergleich mit den christlichen Untertanen in vielen Bereichen greifbare rechtliche Minderstellung der Juden innerhalb der jeweiligen Herrschaften.<sup>1</sup>

Angesichts der vergleichsweise dichten geographischen Verteilung der jüdischen Kultusgemeinden in Bayerisch-Schwaben, deren guter Vernetzung untereinander sowie der tiefgreifenden gesellschaftlichen Umwälzungen im Zuge der Aufklärung und der Französischen Revolution

1 Vgl. dazu beispielsweise KIESSLING: Zwischen Vertreibung und Emanzipation, S. 166–169, 174; MORDESTEIN: Die Judenschutzbriefe in der Grafschaft Oettingen-Wallerstein, S. 195–199, sowie MORDESTEIN: Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen, S. 138 f., und ROSE: Geschichtliches der Israelitischen Kultusgemeinde Altenstadt, S. 10.

IV. Gleiche Rechte für alle Juden im Königreich?

Stattdessen belegen die Vielzahl der angeführten Beispiele zur Ansässigmachung, dem damit verbundenen Vorgehen der Behörden sowie die Folgen eines Lebens ohne Matrikel und die jahrzehntelangen Bemühungen der schwäbischen Juden um eine Revision die große Bandbreite der Auswirkungen des Matrikelparagrafen, die von der Mehrheit der jüdischen Bevölkerung zweifellos als negativ empfunden wurden. Auch wenn für das Untersuchungsgebiet aufgrund der Quellenlage keine konkreten quantitativen Aussagen zur Matrikelvergabe getroffen werden können, konnte dennoch klar aufgezeigt werden, dass sich das Matrikelsystem für jede jüdische Familie, die sich auf legale Weise in Schwaben niederlassen und damit in die Mehrheitsgesellschaft integrieren wollte, im Vergleich mit den christlichen Untertanen nicht nur als unkalkulierbar, sondern auch als unüberwindbare Hürde erweisen konnte.

Ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium für die Bewertung des Matrikelparagrafen ist außerdem dessen sozialpsychologische Wirkung auf die jüdische Bevölkerung. Die schwäbischen Juden formulierten nämlich auch deshalb über mehrere Jahrzehnte hinweg immer wieder ihre Forderung nach der Abschaffung des Paragrafen, weil sie sich durch diesen als Bürger zweiter Klasse gebrandmarkt fühlten und auf eine Stufe mit Haustieren gestellt sahen. Auch die von der bayerischen Staatsregierung im Rahmen des staatlichen Erziehungskonzepts zunächst in Aussicht gestellten rechtlichen Zugeständnisse bei fortschreitender Integration der Juden in die christliche Mehrheitsgesellschaft erwiesen sich im Lauf der Zeit als gegenstandslos, da die Ansässigmachungspraxis für Juden über mehrere Generationen hinweg nicht nennenswert reformiert wurde. Deshalb handelte es sich bei dem Matrikelparagrafen aus Sicht der betroffenen schwäbischen Juden keineswegs um einen geduligten Papiertiger, sondern um ein Gesetz, das sie ihrer Ansicht nach allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit diskriminierte.

Infolgedessen bleibt festzuhalten, dass bei der praktischen Umsetzung des Judenedikts in Schwaben aufgrund der staatlichen Vorgaben in Kombination mit dem Verhalten der Unter- und Mittelbehörden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht von der Durchführung einer modernen Judenpolitik gesprochen werden kann. Diese Einschätzung bestätigte 1846 der Augsburger Landtagsabgeordnete Ferdinand Benedikt von Schaezler nicht nur in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit,<sup>448</sup> sondern auch auf die Willkür der Behörden, war er doch zu dem Ergebnis gelangt, den Juden des Kreises Schwaben und Neuburg würden mehr Rechte zustehen, *um so mehr, als von mehreren Regierungen ihre so schon sehr beschränkten Rechte noch mehr beeinträchtigt und beschränkt werden, namentlich auch bei der Regierung von Schwaben und Neuburg.*<sup>449</sup>

448 Zu Schaezlers Biographie sowie seiner Rolle im Rahmen der bayerischen Judenpolitik vgl. ausführlich Kap. V.4.3.  
449 Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1845/46 3, München 1846, S. 11 f.

V. Enttäuschte Erwartungen: Die Bemühungen  
bayerisch-schwäbischer Landjuden um eine  
Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung bis 1850

1. Denkschriften, Eingaben und Petitionen:  
Versuche zur Erreichung rechtlicher und gesellschaftlicher  
Gleichstellung 1819–1832

1.1 Bemühungen um eine Revision des bayerischen Judenedikts bis 1830

Nicht zuletzt vor den geschilderten Hintergründen und dem damit auf jüdischer Seite auch im Oberdonaukreis verbundenen Empfinden, als Jude von *den Aemtern regelmäßig immer noch als Fremdlinge behandelt* zu werden,<sup>1</sup> erkannten die Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden Bayerns vergleichsweise schnell, dass sie eine nachhaltige Veränderung ihrer politischen Lage nur aus eigener Kraft erreichen konnten und dabei keine nennenswerte Unterstützung von außen zu erwarten war.

Als die königlichen Appellationsgerichte zu Beginn des Jahres 1819 auf Grundlage der Verordnungen von 1799 und 1807 die Wiedereinführung des jüdischen Güterhandelsverbots bekannt machten, sah sich die jüdische Bevölkerung des Oberdonaukreises deshalb erstmals veranlasst, im Zusammenschluss mit Juden aus dem Isar- und Untermainkreis beim König für ihre Rechte einzutreten.<sup>2</sup> Gemeinsam mit einem Advokaten verfassten die Vertreter der drei Kreise – darunter als Gesandte des Oberdonaukreises Raphael Landauer aus Hürben und Samuel Schwab von Ichenhausen – eine ausführliche *Beschwerdeschrift*, in der sie dem Monarchen nicht nur die negativen wirtschaftlichen Folgen dieses Verbots für die jüdische und christliche Bevölkerung darlegten, sondern auch die mangelnde Rechtssicherheit scharf angriffen, die sich mit einer derartigen Verfügung für Juden ergeben würde. Darüber hinaus belegt das Schreiben, dass die Verfasser keineswegs allein ihre ökonomischen Interessen im Blick hatten, vielmehr fürchteten sie um ihre gesellschaftliche Akzeptanz, denn, so fragten sie, *in welchem Lichte muß von sämtlichen bayerischen Staatsbürgern eine zahlreiche Klasse von Staatseinwohnern erscheinen, welche in Masse*

1 BayHstA, Landtag 8562, Petition der Juden aus dem Oberdonaukreis bzw. aus dem Kreis Schwaben und Neuburg an die Kammer der Abgeordneten vom 16. Mai 1837.

2 BayHstA, Staatsrat 2097, Schreiben im Namen sämtlicher Israeliten des Isar-, Untermain- und Oberdonaukreises von Raphael Landauer (Hürben), Samuel Schwab (Ichenhausen), Salomon Hirsch (Würzburg) sowie I. Marx Sen., Raphael Kaula, Benedict Henle, Moritz Mändl, Anselm Marx, I. Hirsch Pappenheimer an den bayerischen König vom 29. März 1819.